

Schwarzarbeit zum Nulltarif kann harte Folgen haben

Autoren: Dr. iur. Th. Alexander Peters
Kanzlei Dr. Peters & Partner

Roland Wehn
Deutsche Ärzteversicherung

Quelle: Marburger Bund Zeitung
(Nr. 12 vom 27. August 2004)

Erreichbarkeiten Dr. iur. Th. Alexander Peters:

Kanzlei Koblenz

Firmungstr. 38 / Jesuitenplatz
56068 Koblenz

Tel.: 0261-133378-0
Fax.: 0261-133378-5

Kanzlei Düsseldorf

Kapellstraße 6
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211-3015956
Fax.: 0211-3021937

Kanzlei Köln

Stadtwaldgürtel 13
50935 Köln

Tel.: 0221-940604-0
Fax.: 0221-940604-5

Kanzlei Berlin

Nürnberger Straße 20
10789 Berlin

Tel.: 030-34663097-8
Fax.: 030-34663097-9

Kanzlei Frankfurt

Brüder-Grimm-Str. 13
60314 Frankfurt

Tel.: 069-2691355-6
Fax.: 069-2691355-7

Kanzlei München

Seitzstraße 8
80538 München

Tel.: 089-4111847-11
Fax.: 089-4111847-12

Erreichbarkeit Roland Wehn:

Ridlerstr. 75
80339 München

Tel.: 089-5406-18242
Fax.: 089-5406-44-18242

Arbeitszeit

Schwarzarbeit zum Nulltarif kann harte Folgen haben

Eine Analyse der gesetzlichen Regelungen zum Thema des Zwangs zu unbezahlten Überstunden

Von
Dr. jur. Alexander Peters*
und **RA Roland Wehn****

„Lieber Dr. Mustermann, Sie und Ihre Kollegen wissen ja, dass wir nunmehr nach Einführung der Zeiterfassungssysteme aufgrund der prekären finanziellen Situation unseres Klinikums angehalten wurden, die von den Zeiterfassungssystemen festgehaltene Arbeitszeit mit der regulären Dienstzeit bei 17.30 Uhr zu beenden. Die Ärzte meiner Abteilung buchen dann bis auf den jeweiligen Bereitschaftsarzt entsprechend um 17.30 Uhr aus! Noch Fragen? Ich muss nicht besonders darauf aufmerksam machen, dass Kollegen, die anders vorgehen wollen, sich nicht darüber wundern müssen, bei einer eventuellen Verlängerung ihres Weiterbildungsvertrages nicht berücksichtigt werden zu können ...!“

Es soll sich bei solchem oder ähnlichem Vorgehen nicht nur um Einzelfälle handeln, wenn sogar in Häusern in öffentlicher Trägerschaft nachgeordnete

Ärzte angehalten werden, sich nach Ende des regulären Dienstes aus der Zeiterfassung auszutragen und anschließend in einen inoffiziellen, nicht vergüteten Dienst zurückzukehren. Häufig werden – wie im Beispiel – relativ unverblümt Nachteile bei Übernahme in ein Dauerdienstverhältnis oder in der Vertragsverlängerung bzw. Beförderung angedroht, wenn sich der betroffene Arzt gegen diese „Schwarzarbeit zum Nulltarif“ zur Wehr setzt.

Bei den rechtlichen Konsequenzen einer solchen Vorgehensweise kommt dem juristischen Laien zunächst der Straftatbestand der Urkundenfälschung in den Sinn. Der Jurist erkennt indes, dass es bereits fraglich ist, ob die Arbeitszeitkarte überhaupt eine Urkunde im Sinne des Strafgesetzes darstellt. Auch unabhängig davon kann dieser Tatbestand nicht greifen; denn der Zeitstempel der Stechuhr besagt ob-

ektiv betrachtet nicht mehr, als dass dieser zum Zeitpunkt des Stempelns aktiviert wurde. Darüber hinaus enthält die Arbeitszeitkarte keine weitere menschliche Gedankenklärung. Dies gilt auch dort, wo moderne EDV-Zeiterfassungssysteme zum Einsatz kommen.

Weiterhin denkt der juristische Laie an einen Sozialversicherungsbetrug, da Arbeitsleistung erbracht, aber nicht entsprechend der tarifvertraglichen Bestimmungen vergütet wurde. Auf die Auszahlung des entsprechenden Gehaltes folgt indes erst die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Abgabe von Sozialleistungen. Ohne Gehaltszahlung kann der Tatbestand des Sozialabgabebetrugs folglich nicht verwirklicht werden.

Tatbestand Erpressung

Der Strafrechtler denkt bei

der Bewertung der Strafbarkeit sofort an den Tatbestand der Erpressung (§ 253 Strafgesetzbuch). Dort heißt es: „Wer einen Menschen ... durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung ... nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten ... Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird ... bestraft.“

Für den Erpressungstatbestand ist entscheidend, dass einerseits der Arzt unentgeltlich und damit für sich nachteilig arbeitet und andererseits der Krankenhausträger Kosten spart. Der Strafrichter qualifiziert dies als einen verwerflichen, nämlich ausbeuterischen Vermögensübergang.

Beachtlich ist das drohende Strafmaß. Bei der erörterten Konstellation muss jedenfalls von

einer so genannten gewerbsmäßigen Erpressung ausgegangen werden, für die eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorgesehen ist. Ein Arzt, der wegen einer solchen „Erpressung in einem besonders schweren Fall“ verurteilt wird, weil er in trägerschaftlicher Verantwortung dem nachgeordneten Arzt ausdrücklich oder konkludent Nachteile für den Fall androht, dass dieser seine Überstunden registriert und so vergütungspflichtig geltend macht, hat zudem erhebliche Dienststörungs- oder berufsrechtliche Konsequenzen zu erwarten. Schlimmstenfalls muss mit dem Entzug der Approbation gerechnet werden.

Wenn der Zeuge nicht auf dem Dienstplan steht ...

Es ergeben sich zudem Folgeproblematiken z. B. dann, wenn ein Patient auf Schaden-

ersatz klagt und im Rahmen dieses Prozesses der Assistenzarzt – der nach Dienstplan überhaupt nicht anwesend war – als Zeuge benannt werden muss. Falschaussage, Prozessbetrug zum Nachteil von Patienten und gegebenenfalls Strafvereitelung sind solchen Systemen immanent.

Vor diesem Hintergrund ist Klinikträgern und verantwortlichen ärztlichen Mitarbeitern dringend zu empfehlen, von diesen und ähnlichen Praktiken Abstand zu nehmen; denn damit schaden sie nicht nur dem Gesundheitssystem als solchem, sondern auch der eigenen beruflichen Existenz.

* RA Dr. jur. Alexander Peters ist Fachanwalt für Strafrecht in Koblenz, Peters & Neumann, Rechtsanwaltssozietät im Arzt- und Medizinrecht, Strafrecht, Friedrich-Ebert-Ring 39, 56068 Koblenz, Telefon: (02 61) 13 33 78-0, Fax: (02 61) 13 33 78-5, E-Mail: info@RechtOK.de

** RA Roland Wehn arbeitet in der Fortbildungsabteilung DBV-Winterthur Direktion, Leopoldstraße 204, 80804 München, Telefon: (0 89) 36 06 35 08, Fax: (0 89) 3 60 61 35 08, E-Mail: Roland-peter.wehn@dbv-winterthur.de

